

Aktenzeichen: 7 AZR 492/79

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 16. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1, § 14 Abs. 1 und 2; BGB § 242

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 492/79

7 Sa 131/78 Niedersachsen

Verkündet am
16. Dezember 1981

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blaeser und Straub für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. Februar 1979 - 7 Sa 131/78 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1928 geborene Kläger war in der Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 31. August 1973 - zuletzt gegen ein Monatsgehalt von 3.375,-- DM brutto - bei der Beklagten beschäftigt.

Unter dem 30. Juli 1973 richtete die Personalabteilung der Beklagten an den Betriebsrat folgendes Schreiben:

"Betr.: Personelle Veränderung eines leitenden Angestellten

Wir teilen Ihnen gemäß § 105 BetrVG mit, daß wir beabsichtigen, uns von Herrn Werner M zum Ende des Jahres zu trennen.

Die Zusammenarbeit mit Herrn M ist in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden. Wiederholte Mahnungen und Aussprachen haben keine Besserung gebracht, so daß jetzt davon ausgegangen werden muß, daß mit einer zufriedenstellenden Mitarbeit von Herrn M in der Zukunft nicht mehr gerechnet werden kann.

Wir bitten um vertrauliche Behandlung, da mit Herrn M noch nicht gesprochen worden ist."

Mit Schreiben vom 30. August 1973 kündigte der Vorstand der Beklagten das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger und stellte ihn ab 1. September 1973 von jeder Tätigkeit für die Firma frei.

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen diese Kündigung, die er für sozial ungerechtfertigt hält. In der Klageschrift hat der Kläger die Ansicht vertreten, er sei leitender Angestellter. Gleichwohl gehöre er nicht zu dem Personenkreis des § 14 Abs. 2 KSchG. Die ihm gegenüber im Kündigungsschreiben und im Verfahren vor dem Arbeitsgericht erhobenen Vorwürfe der Beklagten bestreitet der Kläger.

Er hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die am 30. August 1973 ausgesprochene ordentliche Kündigung nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1973

- 3



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

aufzulösen und eine angemessene Abfindung festzusetzen.

Der Kläger hat beantragt,

den Hilfsantrag der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte verweist auf den Inhalt des Kündigungsschreibens und erläutert die dort erwähnten Kündigungsgründe.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrage des Klägers erkannt. Es hat die Auffassung vertreten, die Kündigung sei sozial ungerechtfertigt. Der Auflösungsantrag der Beklagten sei nicht begründet und daher abzuweisen. § 14 Abs. 2 KSchG komme auf das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht zur Anwendung, weil dieser nicht zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt gewesen sei.

Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Im ersten Berufungsverfahren hat sich das Landesarbeitsgericht die erstmals in der Berufungsinstanz vom Kläger vertretene Auffassung zu eigen gemacht, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sei bereits deshalb unwirksam, weil die Beklagte vor Ausspruch der Kündigung den Betriebsrat nicht gehört habe. Dies sei aber erforderlich gewesen, weil der Kläger kein leitender Angestellter i.S. des § 5 Abs. 3 BetrVG (a.F.) sei, was im Rahmen einer Kündigungsschutzklage als Vorfrage geprüft werden müsse, wenn der Betriebsrat nach § 102 Abs. 1 BetrVG nicht gehört worden sei. Auf die Revision der Beklagten hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts mit Urteil vom 30. Mai 1978 (1 AZR 255/76) die erste Berufungsentcheidung aufgehoben und den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Nach Zurückverweisung des Rechtsstreits hat die Beklagte vor dem Landesarbeitsgericht ihre Berufungsanträge weiterverfolgt.

Der Kläger hat demgegenüber das Urteil des Arbeitsgerichts weiterhin verteidigt.

Im zweiten Berufungsverfahren hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts erneut zurückgewiesen. Es hat dahinstehen lassen, ob der Kläger zur Zeit der Kündigung leitender



- 4 -

Angestellter war. Jedenfalls habe er nicht zu den in § 14 Abs. 1 und 2 KSchG beschriebenen Personengruppen gehört. Mithin fänden die Vorschriften des allgemeinen Kündigungsschutzes Anwendung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien, das entgegen der Ansicht der Beklagten durch die Kündigung mangels rechtfertigender Gründe nicht aufgelöst worden sei. Gründe, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit der Parteien nicht erwarten ließen, seien zu verneinen. Deshalb sei auch der hilfsweise gestellte Auflösungsantrag der Beklagten unbegründet.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag (samt Hilfsantrag) weiter, während der Kläger beantragt, die Hauptsache für erledigt zu erklären, hilfsweise die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Im anhängigen Revisionsverfahren macht der Kläger darauf aufmerksam, daß die Beklagte das Beschäftigungsverhältnis am 2. April 1976 nach Anhörung des Betriebsrats nochmals zum 30. September 1976 gekündigt habe. Diese Kündigung, die der Kläger im Verfahren 1 Ca 252/76 des Arbeitsgerichts Verden/Aller bekämpft hat, ist von der Beklagten wie folgt begründet worden (vgl. Kündigungsschreiben vom 2. April 1976 = Blatt 6 der beigezogenen Akte 1 Ca 252/76):

"Sehr geehrter Herr M !

Hiermit kündigen wir das zwischen Ihnen und uns nach dem nicht rechtskräftigen Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 30.1.1976 möglicherweise noch bestehende Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30. September 1976.

Die Kündigung ist durch Ihre Person und Ihr Verhalten bedingt. Zur Begründung nehmen wir auf unsere Ihnen bekannte Berufungsbegründung (Landesarbeitsgericht Niedersachsen - 7 Sa 485/74 -, unser Schriftsatz vom 30.7.1974) Bezug.

Der Ausspruch dieser Kündigung geschieht zusätzlich und vorsorglich für den Fall der Unwirksamkeit unserer Kündigung vom 30.8.1973.

Der Betriebsrat hat zu der hiermit neu ausgesprochenen Kündigung der Anlage gemäß Stellung genommen.

Hochachtungsvoll

W

AG"

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ausweislich der beigezogenen Prozeßakte - 1 Ca 252/76 - hat das Arbeitsgericht Verden/Aller am 12. November 1980 folgendes Urteil verkündet:

- 1) Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 2.4.1976 nicht aufgelöst worden ist.
- 2) Der Auflösungsantrag der Beklagten wird zurückgewiesen.
- 3) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- 4) Der Streitwert wird auf 12.120,-- DM festgesetzt.

Dieses Urteil ist nach dem Rechtsmittelattest des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. April 1981 (Bl. 174 der Akte 1 Ca 252/76) rechtskräftig.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten kann keinen Erfolg haben.

Das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts Verden/Aller vom 12. November 1980 - 1 Ca 252/76 - geht denknotwendig von einem vor der Kündigung vom 2. April 1976 nicht beendeten Arbeitsverhältnis aus; andernfalls hätte das Arbeitsgericht den Rechtsstreit gemäß § 148 ZPO bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Kündigung vom 30. August 1973 aussetzen müssen.

Es mag auf sich beruhen, ob dieses prozessuale Geschehen für sich allein eine abweichende Entscheidung in dem vorliegenden Revisionsverfahren verbietet, jedenfalls kann sich die Beklagte bei der gegebenen Fallgestaltung nach der Auffassung des Senats nicht mehr auf Gründe berufen, die ihre (frühere) Kündigung vom 30. August 1973 als sozial gerechtfertigt erscheinen lassen könnten. Die Beklagte hat nämlich zu ihrer (späteren) Kündigung vom 2. April 1976 keine neuen (anderen oder zusätzlichen) Kündigungsgründe vorgebracht, sie hat die frühere Kündigung lediglich - diesmal allerdings nach Anhörung des Betriebsrats - wiederholt. Hinzu kommt, daß die Beklagte das Urteil des Arbeitsgerichts über die spätere Kündigung hat rechtskräftig



- 6 -

werden lassen. Jedenfalls dann, wenn wie hier über denselben Kündigungssachverhalt zu entscheiden ist, des weiteren die schon einmal unterlegene Partei eine erstinstanzliche Entscheidung hingenommen hat und dennoch ihren Klageabweisungsantrag weiter verfolgt, kann sie sich in dem Verfahren zur früheren Kündigung nicht mehr darauf berufen, diese Kündigung sei sozial gerechtfertigt (§ 242 BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Bichler

Dr. Jobs

Dr. Steckhan

Dr. Blaeser

Straub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

